

Nutzungsvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Selmsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Detlef Hitzigrat und der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Christian Albeck, nachfolgend Gemeinde genannt, und

Cafe Lenschow, Catering Service, Ringstraße 24, 23923 Selmsdorf nachfolgend Benutzer genannt,

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde delegiert den Ausschank von Getränken und Speisen bei allen Veranstaltungen in der Sporthalle und auf dem Vorplatz der Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf an den Benutzer.

§ 2 Geltung der Benutzungs- und Entgeltordnung

Es gilt die jeweils gültige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Selmsdorf.

§ 3 Ausschankgebühr

Gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Selmsdorf beträgt die Ausschankgebühr bei Wettkampfanstaltungen

- bis 100 Personen 30,00 €
- über 100 Personen 50,00 €,

bei kulturellen Veranstaltungen

- bis 100 Personen 60,00 €
- über 100 Personen 100,00 €.

Diese Gebühr ist eine Woche im Voraus auf das Konto des Amtes Schönberger Land

Kto.- Nr. :1 000 038 196, Blz.: 140 510 00 unter Angabe des AZ: 34/42401/441/Entgelt Getränkeausschank zu überweisen.

§ 4 Umgang mit Räumlichkeiten und Inventar

Der Benutzer verpflichtet sich, den/die genutzten Raum/Räume sowie das benutzte Inventar zum Zwecke des Ausschanks sauber und ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5 Nutzungsübertragung an Dritte

Der Benutzer darf den Ausschank von Getränken und Speisen im Einzelfall an Dritte übertragen, wenn nicht die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss der Gemeinde Selmsdorf per Beschluss die Übertragung untersagt.

§ 6 Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden die im Zusammenhang mit dem Ausschank stehen. Gleiches gilt für Beauftragte des Benutzers. Der Benutzer hat insoweit die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Genehmigungen

Der Benutzer ist verpflichtet alle aus Anlass einer Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen, die mit dem Ausschank in Verbindung stehen. Weiterhin verpflichtet sich der Benutzer die steuerrechtlichen Angelegenheiten zu klären.

§ 8 Dauer des Nutzungsvertrages und Kündigung

1. Die Nutzungsvereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und endet am 31.12.2013.

Der Nutzungsvertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben noch am dritten Werktag des ersten zur Kündigungsfrist gehörigen Monats bei dem anderen Vertragspartner eingeht.

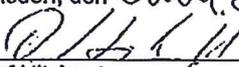
§ 9 Änderungen des Vertrages und Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

1. Alle bisherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen werden mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages außer Kraft gesetzt.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

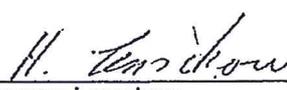
3. Bei Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind für diesen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht.

Selmsdorf, den 08.04.2013


Detlef Hitzigrat
Bürgermeister


Christian Albeck
1. Stellvertreter des Bürgermeisters




Hermann Lenschow
Nutzer